



Ansprechpartner/in Herr Daniel Wagner
Telefon 0251 91797-467
Telefax 0251 91797-470
E-Mail Daniel.Wagner@wald-undholz.nrw.de
Datum 05.08.2021
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-02.002 2020_068

Öffentliche Bekanntgabe

**des Ergebnisses der *standortbezogenen* Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.**

Die Feststellung trifft das *Regionalforstamt Münsterland* auf Antrag zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach §§ 39 und 40 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Waldumwandlung

in der Gemeinde: Handorf
Kreis: Münster
Gemarkung: Handorf

Flur/e: 11
Flurstück/e: 552
mit einer Größe von: 1,7507 ha

zur Änderung der Nutzungsart in: Erweiterung des Wasserwerks Hornheide

Kompensationsfläche/n

in der Gemeinde: Sendenhorst
Kreis: Warendorf
Gemarkung: Albersloh

Flur/e: 34
Flurstück/e: 33
mit einer Größe von: 2,6260 ha

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur *standortbezogenen* Vorprüfung zu entnehmen:

Von der Waldumwandlung ist das Schutzkriterium Wasserschutzgebiet betroffen. Die beantragte Waldumwandlung liegt in Schutzzone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes Hornheide/Haskenau. Die Maßnahme dient der Erweiterung der Wassergewinnungsanlage. Durch Nebenbestimmungen der Unteren Wasserbehörde werden die Auswirkungen auf das Schutzkriterium minimiert. Es liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor. Die Waldinanspruchnahme wurde auf das notwendigste Maß beschränkt. Negativen Auswirkungen der Umwandlungen werden durch Ersatzaufforstungen kompensiert.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Daniel Wagner